

## Der Europäische Gerichtshof fordert Beratung, Dokumentation und Transparenz bei Gruppenversicherungsverträgen

- **Auswirkungen auf den Gruppenvertrag des Deutschen Hebammenverbandes möglich**
- **Prof. Dr. Schwintowski von der Humboldt-Universität zu Berlin sieht erhebliche Haftungsrisiken für alle Versicherungsnehmer von Gruppenversicherungen**

**Meerbusch, 16. Dezember 2022.** Die Heilwesennetzwerk RM eG hat sich gemeinsam mit Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski von der Humboldt-Universität zu Berlin mit dem sachgerechten Umgang des EUGH-Urteil vom 29. September 2022 - Aktenzeichen: C-633/20- intensiv beschäftigt. Das Urteil betrifft alle Versicherungsnehmer von Gruppenversicherungen, die eine Vergütung erhalten und stellt fest, dass diese Versicherungsnehmer zugleich auch Versicherungsvermittler sind und damit alle Vermittler-Verpflichtungen zu erfüllen haben.

Das EUGH-Urteil ist in der Praxis von großer Bedeutung, weil in Deutschland viele Verbände und Vereine Gruppenversicherungen zugunsten ihrer Mitglieder abgeschlossen haben. Diese Versicherungsnehmer – die so genannte Gruppenspitze - müssen klären, ob sie eine formelle Zulassung als Versicherungsvermittler bei der für sie zuständigen Industrie- und Handelskammer beantragen müssen. Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder.

Schwintowski: „Viel wichtiger als diese Bußgeldandrohung ist die Verpflichtung, Information, Beratung und deren Dokumentation so zu erbringen, wie das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) es allen Versicherungsvermittlern auferlegt. Werden diese Pflichten verletzt, so haftet die Gruppenspitze auf Schadenersatz (§63 VVG).“ Zugleich regelt § 44(1) VVG, dass bei der Versicherung für fremde Rechnung die Rechte aus dem Versicherungsvertrag den Versicherten zustehen. Daraus folgt, dass die Versicherten ihre Rechte kennen müssen.

### **Transparenz zum Versicherungsumfang für Hebammen zwingend notwendig**

Die Berufshaftpflichtversicherung ist für alle Hebammen und für die von Hebammen geleiteten Einrichtungen von existenzieller Bedeutung. Deshalb muss einer intensiven Beratung, die ausführlich zu dokumentieren ist, eine umfassende Darstellung des Versicherungsschutzes folgen:

- Bei aktiver Hebammentätigkeit mit oder ohne Geburtshilfe
- Bei Formenwechsel: Zeiten „mit“ und „ohne“ Geburtshilfe, sowie Vertragspausen (z.B. Sabbatical, Mutterschutz, Elternzeit
- Bei Ausscheiden aus dem Beruf über die vertraglich vereinbarte Nachhaftung.

Sollten die Beratungsdokumentation und/oder eine umfassende Darstellung des Versicherungsschutzes fehlen, müssen Hebammen und die von Hebammen geleiteten Einrichtungen unbedingt selbst aktiv werden. Der Deutsche Hebammenverband und der Versicherungsmakler sind aufzufordern, schriftlich den Umfang des Versicherungsschutzes insgesamt zu bestätigen sowie klarzustellen, dass

1. in Zeiten „mit“ und „ohne“ Geburtshilfe (Formenwechsel),
2. in Zeiten ohne Hebammentätigkeit (z.B. Elternzeit, Urlaub) und
3. nach Aufgabe des Berufes (Nachhaftung)

durchgängig Versicherungsschutz für das Risiko der Geburtshilfe besteht.

## **Lösungsansätze im Interesse der Hebammen und der HgE**

Viele Verbände und Vereine nutzen ihre starke Position, um Beitrags- und/oder Bedingungs Vorteile mit der Versicherungswirtschaft zu Gunsten ihrer Mitglieder zu vereinbaren. Dieses besondere Versicherungspaket ist ein wichtiges Argument für eine Mitgliedschaft. Es ist üblich, dass Verbände und Vereine hierdurch Einnahmen wie Marketingunterstützung, Spenden, Gewinnbeteiligungen oder ähnliche Zuwendungen erzielen. Diese Einnahmen können eine wichtige Position im Budget sein. Besonders kritisch sind Courtage-Einnahmen zu prüfen, die unter dem Provisionsabgabeverbot stehen können. Die Versicherten sind zu informieren, ob und wieviel solcher möglichen Einnahmen an die Gruppenspitze fließen. Nur so kann ein möglicher Verdacht auf Korruption zu Lasten der Versicherten vermieden werden.

Für Hebammen, die HgE und ihre Verbände gibt es drei Lösungsansätze, um nicht mit der Rechtsprechung und den daraus drohenden Folgen zu kollidieren:

Grundsätzlich ist aber zunächst festzuhalten, dass sich jede freiberufliche Hebamme mit einem eigenständigen Vertrag direkt oder über einen Vermittler bei einem Versicherungsunternehmen versichern kann. Es gibt keine Verpflichtung, eine Gruppenversicherung abzuschließen. Dies gilt für alle Medizin- und Heilberufe. Insofern sind eigenständig versicherte Hebammen vom EUGH Urteil nicht betroffen, weil sie bereits zuvor Transparenz- und Dokumentationsrechte besaßen.

**Lösungsansatz 1:** Der bestehende Gruppenvertrag mit dem DHV wird auf die anderen Hebammenverbände ausgedehnt und bietet zusätzlich jeder Hebamme und jeder HgE das Recht, selbst als Versicherungsnehmer eigenständig Verträge zu den gleichen Konditionen abzuschließen.

**Lösungsansatz 2:** Ein Verband/Verein verzichtet auf alle möglichen Einnahmen aus dem Versicherungskonstrukt und beauftragt einen oder besser mehrere qualifizierte Berater, die Beratung mit umfassender Dokumentation und einer maximalen Transparenz sicherstellen.

**Lösungsansatz 3:** Ein Verband/Verein nutzt das Urteil des EUGH offensiv, tritt als Vermittler mit allen Rechten und Pflichten auf und lässt sich die Tätigkeit als Gruppenspitze und Vermittler vergüten. Besonders hier gilt das Gebot der maximalen Transparenz.

## Über die Heilwesennetzwerk RM eG

Als Genossenschaft ist das Heilwesennetzwerk die Interessenvertretung für Hebammen, Krankenhäuser, MVZ und Pflegeeinrichtungen sowie Heilberufe, Apotheken und den Sanitätsfachhandel. Zweck der Genossenschaft ist, die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu verhelfen. Dazu bieten die Netzwerkpartner zahlreiche ausgewählte Dienstleistungen und Produkte an, die im Markt sonst nur schwer zugänglich sind, um so vor allem Synergieeffekte zu nutzen. Die Genossenschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Aufsichtsratsvorsitzender ist **Professor Dr. Hans-Peter Schwintowski** von der Humboldt-Universität zu Berlin. Vorstandsvorsitzender des genossenschaftlichen Netzwerkes ist Dipl.-Betriebswirt **Horst Peter Schmitz**, ehemals Geschäftsführer und Generalbevollmächtigter von national und international führenden Maklerhäusern. Weitere Vorstandsmitglieder sind der Orthopädie-Praxisbetreiber **Markus Schneppenheim** sowie der Systemberater **Franz Hübsch**. Ein Beirat aus unabhängigen Experten der Wissenschaft, der Medizin, der IT-Technik, der Unternehmensberatung und der Finanzdienstleistung unterstützt die Genossenschaft bei ihrer Tätigkeit.